

Satzung-  
urkunde  
D  
u

## der Ortsgemeinde Löf

### über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe des Ablösebetrages

Der Gemeinderat .....Löf..... hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO sowie §§ 47 Abs. 4 und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in öffentlicher Sitzung am **28.03.2001** die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

#### § 2 Zahl der notwendigen Stellplätze

(1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Stellplätze werden nur Flächen anerkannt, wenn die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243) und § 47 Abs. 6 bis 8 Landesbauordnung entsprechen.

(3) Jeder Stellplatz muss an- und abfahrbar sein, ohne das ein anderer Stellplatz vorher geräumt werden muss (sogenannte gefangene Stellplätze werden nicht als Stellplätze anerkannt). Bei Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen wird ein gefangener Stellplatz anerkannt.

#### § 3 Ablösung von der Stellplatzpflicht

(1) Unter Zugrundelegung des Vomhundertsatzes 60 wird die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage für das Ablösen von der Stellplatzpflicht nach § 47 Abs. 4 LBauO auf 1.500,00 EURO festgelegt.

(2) Die Möglichkeit der Ablösung der Stellplatzpflicht obliegt der Zustimmung durch die Gemeinde.

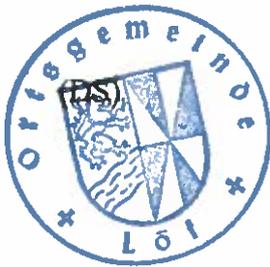
**§ 4**  
**Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages v. 11.03.1991, öffentlich bekannt gemacht am 07.06.1991, tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:



Löf, den 30.04.2001

(Rudi Zenz)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zu § 2 der Stellplatzsatzung

der Ortsgemeinde Löf, beschlossen am 28.03.2001

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Wohngebäude mit nur 1 Wohnung	2 Stellplätze
Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung je Wohnung bis 60 qm Fläche: je Wohnung mit mehr als 60 qm Fläche:	1 Stellplatz 2 Stellplätze
<u>Hinweis:</u> Doppelhaushälften und einzelne Teile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Gebäude qualifiziert.	

Ausfertigung:



Löf, den 30.04.2001

(Rudi Zenz)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zu § 2 der Stellplatzsatzung

der Ortsgemeinde Löff, beschlossen am 28.03.2001

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Wohngebäude mit nur 1 Wohnung	2 Stellplätze
Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung je Wohnung bis 60 qm Fläche: je Wohnung mit mehr als 60 qm Fläche:	1 Stellplatz 2 Stellplätze
<b>Hinweis:</b> Doppelhaushälften und einzelne Teile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Gebäude qualifiziert.	

Ausfertigung:



Löff, den 30.04.2001

(Rudi Zenz)  
Ortsbürgermeister

**§ 4**  
**Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages v. 11.03.1991, öffentlich bekannt gemacht am 07.06.1991, tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:



Löf, den 30.04.2001

(Rudi Zenz)  
Ortsbürgermeister